

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Verordnung vom 18.12.1813

cher Wirkung bis weiter annoch sollen angenommen werden können.

Als welches hiemittelst zur öffentlichen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

9) Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 18. December 1813.

Da es mißfällig bemerkt worden, daß <sup>Einstellung des unbefugten Jagens.</sup> in dem Umfange dieses Herzogthums und der ihm einverleibten Aemter von vielen Personen ohne gehörige Befugniß gejagt wird, dieses aber der Ordnung zuwider ist; so wird Namens Sr. Herzoglichen Durchlaucht von der höchstverordneten provisorischen Regierungs-Commission hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht, daß vorläufig und bis zum Anfange der nächstbevorstehenden Hegezeit nur Diejenigen, welche früher, vor der französischen Occupation, Jagdgerechtigkeit besaßen, auf eigenen, oder auf fremden Grundstücken davon Gebrauch machen dürfen; daß dagegen ein jeder Anderer, der sich dem Obigen zufolge ohne die gehörige Qualifikation fernerhin auf der Jagd wird betreten lassen, als ein Jagdfrevler zur gebührenden Strafe gezogen werden soll.

Ⓒ